

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2020

Nr. 2020/1757

Förderprogramm Wald 2020 - 2024: Kantonsbeiträge 2020

1. Ausgangslage

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem "Förderprogramm Wald 2020 – 2024" und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung "Wald 2020 – 2024" stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

Das Förderprogramm Wald 2020 - 2024 beinhaltet die nachfolgenden Massnahmen zur Zielerreichung.

Waldpflege: Zukunftsfähige Waldverjüngung und Waldpflagemassnahmen unter einer optimalen Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, effizienten und kostengünstigen Verfahren.

Sicherheit: Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich von Siedlungen, Kantonsstrassen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit.

Wald-Wild: Freihalteflächen, Kontrollzäune und Wildschadenverhütung.

Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Der Kanton kann, gestützt auf §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12), an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaG SO und § 48 WaV SO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaV SO.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'296'768.60 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung "Wald 2020 – 2024" einen Beitrag von 910'000 Franken. Massnahmen im Bereich Sicherheit und die Massnahme Wiederbe-waldung werden laufend beantragt und unter dem Jahr ausbezahlt.

2. Erwägungen

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen zwischen 50 und 100 % gemäss §§ 48 und 58bis WaV SO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Jahres 2019. Die Abstufungen für die beitragsberechtigten Massnahmen bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2024 unverändert.

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für die Kantonsbeiträge (exkl. Beiträge für Sicherheit und Wiederbewaldung) an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2020 werden genehmigt.
- 3.2 Die Beiträge an die Jungwaldpflege werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die übrigen Massnahmen erfolgt keine Abstufung.
- 3.3 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge von 1'296'768.60 Franken an die Waldeigentümer erfolgt über Kredit 3634000 A20514.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)
Forstkreise (4; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald*)
Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Forstreviere (18; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald*)
Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (58; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald*)